

Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung des Landkreises St. Wendel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 189 in Verbindung mit den §§ 82 ff. des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsblatt I S. 1119) hat der Kreistag am 11.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge auf	161.812.610 EUR
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>163.922.630 EUR</u>
	im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	- 2.110.020 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit	
	den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	473.500 EUR
	den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>6.255.000 EUR</u>
	dem Saldo aus <u>Investitionstätigkeit</u> auf	- 5.781.500 EUR
	 den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	 5.781.500 EUR
	den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>4.806.505 EUR</u>
	dem Saldo aus <u>Finanzierungstätigkeit</u> auf	974.995 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite für Investitionen** wird festgesetzt auf 5.781.500 EUR.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird festgesetzt auf 3.430.000 EUR.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kredite zur Liquiditätssicherung** wird festgesetzt auf insgesamt 5.000.000 EUR.

§ 5

Die Erhöhung der **Allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes wird festgesetzt auf 994.605 EUR.

§ 6

Es gilt der vom Kreistag am 11. Dezember 2023 beschlossene **Stellenplan**.

§ 7

Die **Kreisumlage** nach § 18 Kommunalfinanzausgleichsgesetz (KFAG) vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1511), wird auf **53,6330 v. H.** der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Umlagegrundlagen sind die Finanzkraftmesszahlen (§ 10 KFAG) und 85 v. H. der Schlüsselzuweisungen B und C, die die Gemeinden des Landkreises St. Wendel für das Ausgleichsjahr 2024 erhalten (§§ 9 und 13 KFAG), gekürzt um den Anteil an der Finanzausgleichsumlage (§ 17 KFAG).

Die Kreisumlage ist in gleichen monatlichen Teilbeträgen jeweils bis zum 20. eines jeden Monats an die Kreiskasse St. Wendel zu zahlen (§ 25 Abs. 2 Satz 2 KFAG).

St. Wendel, 11. Dez. 2023

Landkreis St. Wendel



(Udo Recktenwald)
Landrat

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Wortlaut der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes:

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2022 des Landkreises St. Wendel genehmige ich

- gem. § 189 Abs. 1 i. V. m. mit § 91 Abs. 4 KSVG den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 3.450.000 €,
- gem. § 189 Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 2 KSVG den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen von 5.781.500 € und
- gem. § 19 KFAG den festgesetzten Umlagesatz von 53,6330%.

St. Ingbert, 01.07.2024
gez. Arnold Sonntag
Arnold Sonntag

3. Auslegung

Der Haushaltsplan 2024 liegt zur Einsichtnahme vom 11.07.2024 bis einschließlich 19.07.2024 täglich von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr im Landratsamt St. Wendel, Mommstr. 25, Zimmer 306, öffentlich aus.

St. Wendel, 03.07.2024
Landkreis St. Wendel
Recktenwald, Landrat